



Betriebliche Altersversorgung

Drohen Ihnen als Arbeitgeber auch finanzielle Ansprüche Ihrer Ex-Mitarbeiter?



Vorab für Sie:

Ich berate ausschließlich **Unternehmerinnen** und **Unternehmer**.
Seit mehr, als 20 Jahren...



Bei der betrieblichen Altersversorgung geht es vor allem darum, die Arbeitgeber-Haftungsrisiken weitgehend zu minimieren.



Ich behaupte, dass 95 % aller Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von kleinen und mittelständischen Unternehmen keine Ahnung von ihren Aufzeichnungs- und Informationspflichten haben, die Ihnen der Gesetzgeber seit 2007 auferlegt.



Und das kann für Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber echten Zündstoff wegen **späterer Nachzahlungen** bedeuten.



Warum ist das so? - Ein **Beispiel**:



Max arbeitet 5 Jahre lang bei der Firma A, 10 Jahre bei Firma B und bis zur Rente 15 Jahre bei Firma C.



Max verfügte in dieser Zeit 24 Jahre lang über eine betriebliche **Direktversicherung**, deren steuerliche Grundlagen sich wegen der Arbeitgeberwechsel und auch wegen einem Jahr privater Beitragszahlungen 3 x änderte.



Rente aus dem Vertrag bei Firma A: 18 % steuerpflichtiger Anteil
Rente aus dem Vertrag bei Firma B: 100 % steuerpflichtiger Anteil
Rente aus 1 Jahr privater
Fortführung des Vertrages
innerhalb der 24 Jahre: 18 % steuerpflichtige Anteil



Nur weil seine Arbeitgeber der Firmen A, B und C ihrer Informationspflichten, die Ihnen gem. § 5 der LohnsteuerDV nie nachgekommen waren, beträgt der steuerliche Anteil seiner kompletten Rente nun **100 %!**



Das macht **Max** nicht mit...



Bemerken wird er es, wenn sein **Renteneintrittszeitpunkt** gekommen ist...



Den **finanziellen Schaden** trägt dann sein Arbeitgeber der **Firma C**, sofern Max sein Recht einfordert.

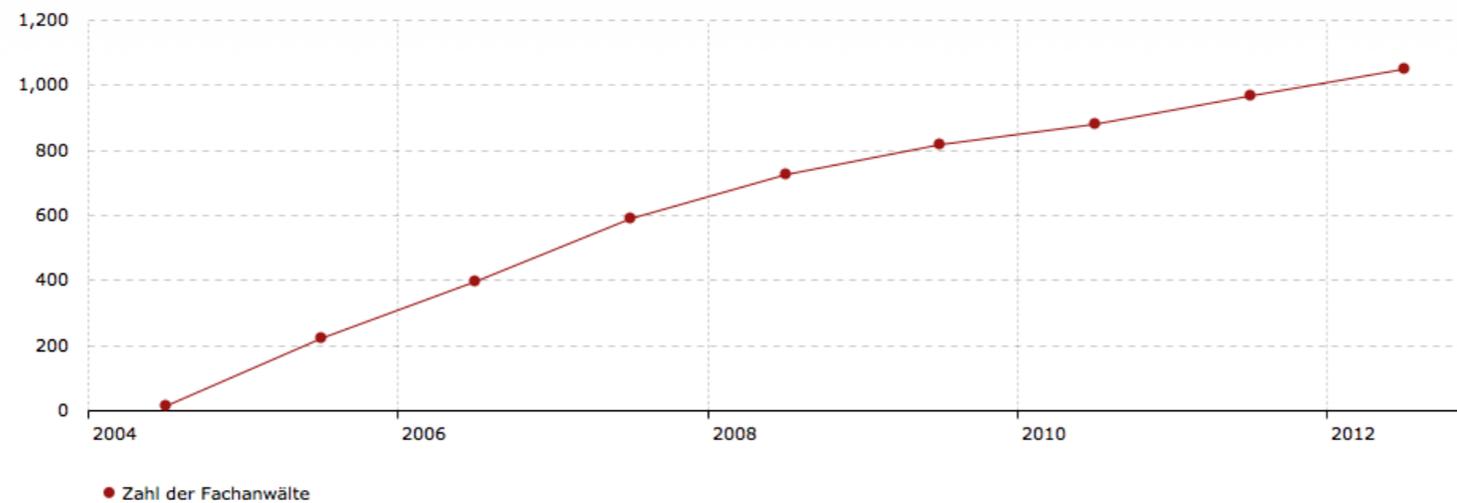


Können Sie sich als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber vorstellen, weshalb die Zahl der **Anwaltszulassungen** für Versicherungsrecht so **sprunghaft in die Höhe** schnell?



Zahl der Fachanwälte für Versicherungsrecht

Die Zahl der zugelassenen Fachanwälte im Gebiet Versicherungsrecht ist von 14 im Jahr 2004 auf 1.052 im Jahr 2012 gestiegen. Die Grafik zeigt die Entwicklung der Anwaltszulassungen in diesem Zeitraum.



Quelle: *Bundesrechtsanwaltskammer*

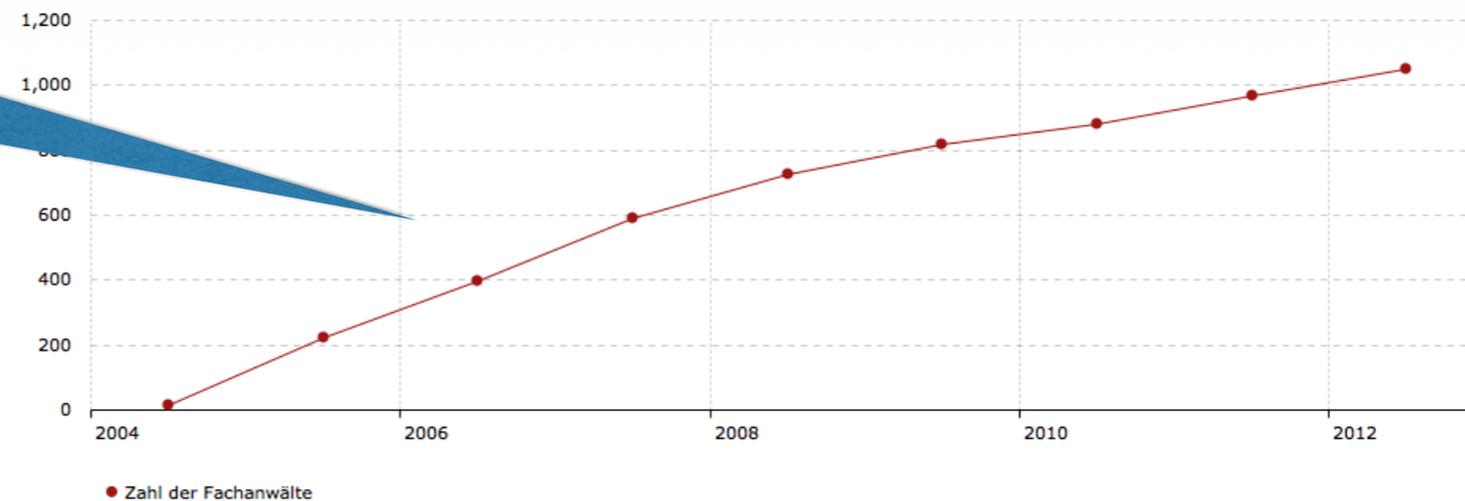
Stand: Mai 2013



2004: 14 Anwälte
2012: 1.052 Anwälte

Zahl der Fachanwälte für Versicherungsrecht

Die Zahl der zugelassenen Fachanwälte im Gebiet Versicherungsrecht ist von 14 im Jahr 2004 auf 1.052 im Jahr 2012 gestiegen. Die Grafik zeigt die Entwicklung der Anwaltszulassungen in diesem Zeitraum.



Quelle: Bundesrechtsanwaltskammer

Stand: Mai 2013



Die betriebliche Altersversorgung gewinnt seit dem tiefen
Renteneinschnitt 2001 elementar an Bedeutung.



Jedoch überfordert der **Regelungsdschungel** nahezu alle Beteiligten: **Arbeitgeber** und Arbeitnehmer. **Gravierende Fehler** sind die Folge.



Damit gewinnen Anwälte ganz neue „Angriffspunkte“ im Namen vieler Versorgungsberechtigter.



Ein lukratives Feld tut sich auf, welche Arbeitgeber nach und nach als ein „Minenfeld“ erleben werden.



Besonders fatal: Die betriebliche Altersversorgung wird als eine reine Versicherungsangelegenheit angesehen.



Dabei hat der Gesetzgeber den Unternehmen allein die **Leistungspflicht** auferlegt. Und zwar mit allen Fallstricken, die das Arbeits-, Bestribsrenten- und Steuerrecht dafür bereit halten.



Die **Versicherung** selbst ist nur ein **Rückdeckungsinstrument** zur Kapitalbeschaffung. Allerdings nicht ohne zusätzliche versicherungsrechtliche Risiken.



Die ersten Anwälte „laufen sich schon warm“, um **ungerechtfertigte Steuerlasten** von Betriebsrentnern gerade der jetzigen geburtenstarken Jahrgänge gegenüber deren Arbeitgebern geltend zu machen.



Was Sie jetzt wissen müssen...



Pflicht Nr. 1
beim Abschluss von
betrieblichen
Vorsorgeverträgen

Arbeitgeber müssen dem jeweiligen Versicherer nachweislich Informationen zu allen relevanten Vertragsdaten, insbesondere zur Grundlage der Besteuerung geben und zwar bis zum **28. Februar des Folgejahres**.

Pflicht Nr. 2
beim Ausscheiden von
Mitarbeitern mit
vorhandenen Verträgen

Arbeitgeber müssen dieselben Informationen liefern und zwar bis spätestens **2 Monate nach einem Dienstaustritt**.

Pflicht Nr. 3
Beim Eintritt neuer
Mitarbeiter mit
vorhandenen Verträgen

Arbeitgebern bleibt auch hier dieselbe Informationspflicht bis jeweils zum **28. Februar des Folgejahres** nicht erspart.



Ersparen Sie sich **teure Nachzahlungen** an Ihre Mitarbeiter in der Zukunft. Nur, weil Sie den **§ 5 der LohnsteuerDV** nicht kennen.



Vermeiden Sie, dass **Anwälte** Ihrer **Ex-Mitarbeiter** in den nächsten Jahren vor Ihrer Tür stehen und Geld für ihre Mandaten **einklagen**.



Geben Sie demjenigen Ihr **Vertrauen**, der Ihr Geld schützt.



Zum Beispiel einem [Versicherungsmakler](#), der sich wirklich auskennt.



Natürlich darf es auch eine **Maklerin** sein

Rufen Sie mich an. Wir besprechen das

Gern auch gemeinsam mit Ihrem Steuerberater

Ich berate ausschließlich die Arbeitgeberseite ...

Susanne Richter

030 / 20 96 26 90

Oder schreiben Sie mir.

